

Die Beweisführung im Strafverfahren und in der Untersuchungs-
arbeit als Prozeß des Beweisens

Ausgangspunkt für die Untersuchung dieses Teilprozesses des Beweisführungsprozesses **sind** wiederum die strafprozessualen Bestimmungen und die zentralen Orientierungen des Genossen Minister. Anknüpfend an die bereits zitierte strafprozessuale Forderung, alle für das Strafverfahren wichtigen Umstände einer Straftat festzustellen, legt § 23 Abs. 1 StPO fest, daß alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen zu beweisen sind. Damit in Übereinstimmung forderte der Genosse Minister wiederholt von der Linie IX, daß die in der Untersuchungsarbeit erarbeiteten Informationen allseitig überprüft sein und der Realität entsprechen müssen, daß die erarbeiteten Beweise aussagekräftig, überzeugend und international unanfechtbar sein müssen. Nur dadurch können Untersuchungsergebnisse zur Unterstützung politischer Offensivmaßnahmen, zur zuverlässigen Lageeinschätzung usw. beitragen.¹

Diese Forderungen beziehen sich auf den untersuchungsmäßigen Beweisprozeß, der zwar - wie bereits betont - Bestandteil des Erkenntnisprozesses ist und selbst einen spezifischen Erkenntnisprozeß darstellt, jedoch über erkenntnistheoretische Zusammenhänge hinausgeht, weil er neben diesen auch logische und methodologische Fragestellungen, Erkenntnisse und Prinzipien umfaßt.²

Das ist bereits an der Definition der philosophischen Kategorie Beweis ersichtlich:

"Ein wissenschaftlicher Beweis ist ein bewußter, methodisch geleiteter Prozeß, in dessen Verlauf wir auf der Grundlage objektiver logischer Beziehungen die objektive Wahrheit wissen-

¹ Vgl. insbesondere Referat des Gen. Minister auf der Dienstkonferenz am 24.5.1979, a. a. O. sowie Schlußwort des Gen. Minister auf der SED-Delegiertenkonferenz der GO IX am 27.11.1980

² Vgl. Studienmaterial des Lehrstuhls Marxistisch-leninistische Philosophie der Hochschule des MfS "Grundprobleme der marxistisch-leninistischen Wahrheitstheorie ...", Z. Tgb.-Nr. 51/80, S. 6/7